



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Verein zur Förderung des Sports
in Salzkotten e.V.
Herrn Uwe Baer
Belleviller Str. 20
33154 Salzkotten

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: **Straßenverkehrsamt**

Büro: **406**

An der Talle 7

33102 Paderborn

Ansprechperson:

Frau Pawlowski

Amt: 36.4

☎ 05251 308-3641

📠 05251 308- 893640

✉ baustellen@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 36

Datum: 16. März 2026

17. Klingenthal Marathon Salzkotten am 07.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Verein zur Förderung des Sports in Salzkotten e.V. – vertreten durch Herrn Uwe Baer, – wird gem. den §§ 29 Abs. 2 und 44 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung

17. Klingenthal Marathon Salzkotten am 07.06.2026

entsprechend den Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Erlaubnis sind unter den nachstehend genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.

Als Verantwortlicher ist während der Veranstaltung Herr Uwe Baer unter **Handy 0171-5360678** zu erreichen.

Straßensperrung: siehe beigefügte Verkehrszeichenpläne

Zeitraum der Sperrung: 07.30 – 16.00 Uhr

Auflagen

1. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung die Veranstaltungsteilnehmer von den Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis in Kenntnis zu setzen.



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn
zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Straßenverkehrsamt (An der Talle):
Buslinie 5 + 58 Haltestelle TÜV

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

2. Entsprechend Ihrer schriftlichen Erklärung vom 18.02.2026 sind Sie verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland, das Land NW, den Kreis Paderborn, die Gemeinde und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können, freizustellen. Sie sind ferner verpflichtet, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern - durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters bestehen.
3. Zur Abdeckung dieses Risikos haben Sie eine ausreichende Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung (Mindestversicherungssummen siehe Ziffer II.7 VwV-StVO zu § 29 StVO) abzuschließen.
4. Gemäß Ihrer schriftlichen Erklärung verzichten Sie und die Teilnehmer auf Schadensersatzansprüche gegen Straßenbaulastträger für Schäden, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden öffentlichen Verkehrsflächen samt Zubehör verursacht sein können. Straßenbaulastträger und Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die öffentlichen Verkehrsflächen uneingeschränkt benutzt werden können. Dies ist vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter festzustellen.
5. Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für alle Schäden, die durch diese Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden. Dem Veranstalter wird zugleich eröffnet, und er hat hiervon den Veranstaltungsteilnehmern ebenfalls Kenntnis zu geben, dass der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen, die beteiligten Gemeindeverbände und Gemeinden für unmittelbare und mittelbare Personen- und Sachschäden nicht aufkommen, soweit sie dadurch entstehen, dass Beschaffenheit und Zustand der Straßen und Straßenbauwerke den sich bei der Veranstaltung ergebenden Anforderungen nicht genügen.
6. Der Veranstalter verpflichtet sich weiterhin den Polizei-, Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden die Kosten zu erstatten, die diesen durch Maßnahmen erwachsen, die aus Anlass oder infolge der Durchführung dieser Veranstaltung getroffen werden müssen.
7. Die öffentlichen Verkehrsflächen dürfen erst in Anspruch genommen werden, nachdem die Stadt Salzkotten die Straßen ordnungsgemäß abgesperrt hat. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Verkehrszeichen unmittelbar wieder abzubauen.
Ich empfehle Ihnen, sich mit dem Ordnungsamt baldmöglichst in Verbindung zu setzen.

8. Bei der Nutzung von Lautsprechern (bzw. Musikwiedergabegeräten) ist auf die Belange der Anwohner oder anderer Wegebenutzern Rücksicht zu nehmen; d. h. Lautsprecher dürfen nur mit der für eine Verständigung im näheren Bereich unbedingt notwendigen Lautstärke betrieben werden.
9. Alle betroffenen Straßenanlieger, insbesondere die Gewerbetreibenden, u.a. Tankstelle, Bahnhof, Caritasstation, im Bereich des Marathonkurses sind durch Handzettel über die beschränkte Befahrbarkeit zum Zeitpunkt der Veranstaltung zu informieren. Der Handzettel soll den Streckenverlauf sowie einen Hinweis enthalten, dass die Fahrzeuge nicht im Rennstreckenbereich abgestellt werden dürfen.
Zudem ist die Straßensperrung rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in der lokalen und überregionalen Presse bekanntzugeben.
10. Die Teilnehmer an dem Marathon müssen an gut sichtbaren Startnummern zu erkennen sein.
11. Als Veranstalter haben Sie eine ausreichende Anzahl von Ordnern zu stellen, die an Straßeneinmündungen und anderen Stellen, an denen Teilnehmer oder andere Wegebenutzer gefährdet werden können, diese warnen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen. Sie sind jedoch nicht befugt, den öffentlichen Straßenverkehr zu regeln. Anweisungen der Polizei sind zu beachten.
12. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung ausreichender Sanitätsdienst im gesamten Streckenverlauf vorhanden ist.
13. Die Läufer werden vor dem Kreisverkehr Geseker Str. / Upsprunger Str. nach links auf den Geh-/Radweg geführt. Anschließend sollen sie den Fußweg an der Seite der Sälzerhalle nehmen, bevor sie dann in Richtung Halle abbiegen. Im Bereich der Geseker Straße und Upsprunger Straße ist die Sicherheit der Läufer durch Absperrmaßnahmen zur Fahrbahn hin (z.B. durch Absperrgitter, Hamburger Gitter, Baken, etc.) zu gewährleisten.
Sollte hier nur eine Absperrung mit Baken und Flatterband durchgeführt werden, sind hier zusätzliche Ordner einzusetzen.
14. Werden die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten bzw. der Gesamtcharakter der Veranstaltung geändert, wird die Veranstaltung untersagt bzw. unterbrochen.
15. Sofern Markierungen auf der Fahrbahn angebracht werden müssen, haben diese in Kreide zu erfolgen; sie sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

16. Verunreinigungen der Straßen und Wege sind zu vermeiden. Evtl. Verunreinigungen sind unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung durch den Veranstalter zu beseitigen. Die Vorschriften des § 32 bleiben unberührt.
17. Der Veranstalter hat diese Erlaubnis und den Nachweis der abgeschlossenen Veranstaltungshaftpflichtversicherung mitzuführen und bei Kontrollen ohne besondere Aufforderung vorzuzeigen.
18. Die in den vorgelegten Streckenplänen aufgeführte Streckenführung ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Der Veranstalter darf die vorgesehene Laufstrecke nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde bzw. in Verbindung mit der Polizei ändern.
19. Polizeiliche Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn sie im Widerspruch zu dieser Erlaubnis stehen. Die Polizei ist ermächtigt, die Strecke zu ändern und Verkehrszeichen bzw. Ordner zusätzlich ergänzen zu lassen, wenn es die Sicherheit des Verkehrs oder sonstige Umstände erfordern.
20. Auflagen meines Umweltamtes:
 - Die Verordnungen der jeweiligen Schutzgebiete sind zu beachten und einzuhalten.
 - Die Teilnehmer der Veranstaltung sind vor Beginn darauf hinzuweisen, dass sie sich in Bereichen der Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie den Flächen des Natura-2000-Gebietnetzes (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) zur Brutzeit von Vögeln aufhalten und sich daher rücksichtsvoll zu verhalten haben.
 - Die befestigten Straßen, Wege und Plätze in den ausgewiesenen Schutzgebieten dürfen nicht verlassen werden.
 - Alle mit dem Wettbewerb in Verbindung stehenden mobilen Einrichtungen, wie z. B. Kontrollpunkte, Ausschilderungen etc. sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder abzubauen.
 - Die vorgesehenen Stationseinrichtungen sind in der freien Landschaft ausschließlich im Bankettbereich anzulegen. Im Bereich der Naturschutzgebiete und des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde dürfen keine Kontrollpunkte/ Stationseinrichtungen/ Verpflegungspunkte etc. errichtet werden.
 - Sofern für die vorgesehene Strecke Hinweisschilder benötigt werden, dürfen diese nicht an Bäumen oder anderen Gehölzen mit Nägeln, Drahtstiften, Draht oder ähnlichem Material befestigt werden. Die Beschilderung ist an vorhandene Verkehrsschilder anzubringen.
 - Anfallende Abfälle für Verpflegungen, wie z. B. Flaschen, Tüten, Papier u. s. w. der Teilnehmer, sind vom Veranstalter zu entsorgen.
21. Etwaige Hinweisschilder dürfen nicht an vorhandenen Verkehrsschildern befestigt werden. Hinweisschilder sind frühestens einen Tag vor der Veranstaltung aufzuhängen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

Wichtiger Hinweis:

Diese Erlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung der dazu getroffenen Regelungen. Sie ersetzt nicht eventuell erforderliche Genehmigungen und Kontrollen anderer öffentlicher Stellen und Behörden. Auch stellt diese Erlaubnis **keine „Gesamtgenehmigung“** der Veranstaltung dar. Insbesondere ersetzt sie nicht die Zuständigkeit und Verantwortung der jeweils örtlichen Ordnungsbehörde für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Ich wünsche Ihrer Veranstaltung einen guten Verlauf!

Gebührenfestsetzung:

Die Gebühr für das Tätigwerden der Verwaltungsbehörde beträgt **175,00 Euro** und wird hiermit fällig. Sie errechnet sich nach der Gebühren-Nr. 261 und 263 des Gebührentarifs der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 16.10.1983 (BGBl. I S. 1683). Sie ist mit beiliegendem Zahlschein innerhalb einer Frist von 3 Wochen auf ein Konto der Kreiskasse Paderborn zu überweisen.

Rechnungs-Nr.: **760526008586**.

Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Wird die Forderung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages (Zahlungsfrist) bezahlt, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent der abgerundeten rückständigen Hauptforderung zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pawlowski

Bürgermeister
- Ordnungsamt -
33154 Salzkotten

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehende Erlaubnis übersende ich zur Kenntnis.

Gemäß § 45 Abs. 1, 3 und 5 StVO ordne ich hiermit im Interesse der Sicherheit der Teilnehmer bzw. anderer Wegebenutzer und zur Ordnung des Verkehrs die Sperrung der Straße und die Umleitung des Verkehrs mit Verkehrszeichen und -einrichtungen - wie in den beigefügten Plänen dargestellt - an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Pawlowski